

NEWSLETTER – 2021 / KW 03

- **Ersatz der „Neuwertspitze“ durch die Vollkaskoversicherung verbleibt beim Leasingnehmer**

BGH, Urteil vom 09.09.2020, AZ: VIII ZR 71/19

Die Klägerin verleaste an die Beklagte ein Fahrzeug per Vertrag vom 07.08.2013. Der Leasingzeitraum betrug 36 Monate. Verleast wurde ein BMW M6. Zusätzlich schloss die Beklagte für dieses Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung ab. Es handelte sich um eine Versicherung auf Neuwertbasis. In der Nacht vom 01.12.2015 auf den 02.12.2015 wurde das Leasingfahrzeug gestohlen, jedoch kurz darauf wieder aufgefunden und von der Klägerin in Besitz genommen. Diese kündigte hierauf den Leasingvertrag auf. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Bereits abgetretenes Sachverständigenhonorar wird vom Geschädigten selbst gerichtlich geltend gemacht**

AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 21.12.2020, AZ. 4 C 39/20 (XI)

Obwohl der Geschädigte eines Verkehrsunfalls seinen Anspruch in Höhe der Sachverständigenkosten an das beauftragte Sachverständigenbüro abgetreten hat, begehrt er mit dieser Klage eben die Zahlung der Kosten durch die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist im Grunde nach unstrittig. Diese regulierte bereits auch einen Großteil der Sachverständigenkosten bis auf einen Betrag von 108,46 €. Dieser Betrag ist nunmehr Inhalt der Forderung. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Corona-Maßnahmen unterliegen dem Werkstatttrisiko**

AG Lünen, Urteil vom 14.10.2020, AZ: 9 C 91/20

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Kosten für Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen dabei im Streit. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zur Erstattung restlicher Verbringungskosten**

AG Niebüll, Urteil vom 09.01.2021, AZ: 10a C 188/20

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, dabei stehen restliche Verbringungskosten in Höhe von 45,22 € im Streit. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten hingegen ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Ersatz der „Neuwertspitze“ durch die Vollkaskoversicherung verbleibt beim Leasingnehmer**

BGH, Urteil vom 09.09.2020, AZ: VIII ZR 71/19

Hintergrund

Die Klägerin verleaste an die Beklagte ein Fahrzeug per Vertrag vom 07.08.2013. Der Leasingzeitraum betrug 36 Monate. Verleaste wurde ein BMW M6. Zusätzlich schloss die Beklagte für dieses Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung ab. Es handelte sich um eine Versicherung auf Neuwertbasis. In der Nacht vom 01.12.2015 auf den 02.12.2015 wurde das Leasingfahrzeug gestohlen, jedoch kurz darauf wieder aufgefunden und von der Klägerin in Besitz genommen. Diese kündigte hierauf den Leasingvertrag auf.

Zum Zeitpunkt des Diebstahls wies das Fahrzeug einen Wiederbeschaffungswert von 70.504,20 € netto auf. Um den Finanzierungsaufwand der Klägerin einschließlich ihres kalkulierten Gewinns (Ablöswert) voll zu amortisieren, musste ein Betrag in Höhe von 60.371,74 € aufgewandt werden. Der versicherte Netto-Grundpreis belief sich auf 131.626,00 €.

Erstinstanzlich begehrte die Klägerin die Feststellung, dass ihr als Leasinggeberin die Versicherungsleistung in Höhe von 130.626,00 € uneingeschränkt zustehe. Die Klage vor dem LG Düsseldorf (Urteil vom 04.09.2017, AZ: 9 O 443/16) wurde allerdings abgewiesen.

Parallel verklagte die Leasingnehmerin die Vollkaskoversicherung auf Erstattung des Wiederbeschaffungswerts des gestohlenen Fahrzeugs, woraufhin das Versicherungsunternehmen rechtskräftig zur Zahlung von 70.254,26 € verurteilt wurde.

Demgemäß beschränkte sich die Klägerin in der zweiten Instanz (OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.02.2019, AZ: I-24 U 70/18) darauf, von der Beklagten die Zahlung von noch 70.254,26 € einzufordern. Diese Berufung der Klägerin war erfolgreich, die Beklagte zur entsprechenden Zahlung verurteilt.

Hierauf ging die Beklagte in Revision vor den BGH und hatte überwiegend Erfolg. Das Urteil des OLG Düsseldorf wurde aufgehoben, als die Beklagte zur Zahlung von mehr als 10.132,46 € verurteilt worden war.

Aussage

Der BGH musste darüber entscheiden, wem die sogenannte Neuwertspitze zusteht, welche den Wiederbeschaffungs- und den Ablöswert übersteigt. Dies sei grundsätzlich der Leasingnehmer. Zwar stehe der Klägerin nicht nur der ihr bereits zuerkannte vertragliche Ablöswert (60.371,74 €) zu, sondern der höhere Wiederbeschaffungswert (70.504,20 €). Die Klägerin könne also die Zahlung weiterer 10.132,46 € beanspruchen. Soweit allerdings die Versicherungsleistung (130.626,00 €) den Wiederbeschaffungswert übersteige, also mithin im Umfang von 60.121,80 €, habe die Revision der Beklagten Erfolg. Diese Neuwertspitze stehe im Verhältnis der Leasingvertragsparteien zueinander und bei interessengerechter Auslegung des Leasingvertrags dem Leasingnehmer zu. Der BGH sprach diese Neuwertspitze also der Beklagten als Leasingnehmerin zu.

Zwar stellte er fest, dass diese Frage im Schrifttum bisher umstritten war. Eine Ansicht behauptete, dass der Leasinggeber als juristischer und wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjekts allein die Neuwertspitze beanspruchen könne. Der BGH schloss sich allerdings der gegenteiligen Ansicht an, nach welcher dem Leasingnehmer die sogenannte Neuwertspitze zusteht.

Die Neuwertspitze beruhe auf der Eigenart einer Versicherung zum Neuwert, welche in bestimmten Konstellationen, wie auch im konkreten Fall, zu einer Entschädigungsleistung der Versicherung führe, die sowohl über den Fahrzeugwert im Zeitpunkt der Beschädigung oder des Verlusts als auch über den vom Leasinggeber bei vorzeitiger Vertragsbeendigung beanspruchten Ablöse- bzw. Wiederbeschaffungswert hinausgehe. Dieser „Übererlös“ sei nach der Interessenlage aufgrund der vom Leasingnehmer abgeschlossenen und von ihm finanzierten Kaskoversicherung dem Leasingnehmer zuzuweisen.

Denn die Neuwertversicherung diene dem Sachersatzinteresse des Versicherungsnehmers, sich durch Einsatz der Versicherungsleistung wieder ein Neufahrzeug beschaffen zu können. Einem fabrikneuen Fahrzeug komme nach der Verkehrsauffassung eine besondere Wertschätzung zu, die sich auch darin widerspiegelt, dass es in den ersten ein oder zwei Jahren seit der Anschaffung und Ingebrauchnahme einen überproportionalen Wertverlust erleide.

Ein Versicherungsnehmer, der das Fahrzeug nicht über ein Leasinggeschäft finanziert habe und deshalb sowohl Fahrzeughalter als auch Eigentümer sei, könne mithilfe der Versicherungsleistung aus der Neuwertversicherung wiederum ein vergleichbares Neufahrzeug anschaffen. Er müsse dann nicht zusätzlich eigene Mittel für die Anschaffung eines Neufahrzeugs einsetzen oder sich damit zufriedengeben, mit einer in Höhe des Wiederbeschaffungswerts gezahlten Versicherungsleistung nur ein Gebrauchtfahrzeug zu erwerben.

Zwar fallen beim Leasingvertrag Halter und Eigentümer auseinander, das Interesse mithilfe einer Neuwertentschädigung wiederum ein Neufahrzeug anschaffen und nutzen zu können, liege allerdings beim Leasingnehmer. Die Interessen des Leasinggebers seien bereits im vollen Umfang dadurch berücksichtigt, dass er dem Leasingnehmer den Ablöswert in Rechnung stellen könne. Es trete hierdurch die volle Amortisation des Leasingvertrags ein.

Die weitergehende Neuwertspitze, um die es im konkreten Fall allein gehe, wäre für den Leasinggeber ein – im Sacherhaltungsinteresse oder im Sachwert des Fahrzeugs nicht begründeter – zusätzlicher Gewinn.

Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus der Wertung des § 285 Abs. 1 BGB. Danach kann der Gläubiger (hier die Klägerin) die Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder die Abtretung des Ersatzanspruches verlangen. Liegen also die Voraussetzungen des § 285 Abs. 1 BGB vor, so muss der Schuldner das ersatzweise Erlangte herausgeben, auch wenn der Wert des Erlangten den Wert des Gegenstandes übersteigt.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen im konkreten Fall nicht vor. Denn die Klägerin habe den Neuwertanteil der Vollkaskoversicherung nicht für den geschuldeten Gegenstand erlangt, weil die Rückgabe eines neuwertigen Fahrzeugs durch die Beklagte leasingvertraglich nicht geschuldet war. Der Klägerin sei die Neuwertspitze auch nicht aus dem Gesichtspunkt zugewiesen, dass der Eigentümerin die Chance gebührt, eine Wertsteigerung des Fahrzeugs zu erhalten. Denn selbst nach regulärem Vertragsablauf habe sie mit einer Verwertung des Fahrzeugs zum Neupreis nicht rechnen können, erst recht nicht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nach einem Diebstahl des Fahrzeugs.

Auch der Umstand, dass es sich bei einer Kfz-Kaskoversicherung für geleaste Fahrzeuge im Kern um eine Versicherung für fremde Rechnung handle, ergäbe sich nichts anderes. Es verbleibe dabei, dass die Neuwertspitze dem Interesse des Leasingnehmers gelte. Auch aus den klägerseits verwendeten Kaskobedingungen ergab sich nichts anderes.

Anders als die Vorinstanz ging der BGH nicht davon aus, dass sich aus den Formulierungen ergab, dass die Klägerin die Neuwertspitze beanspruchen könne.

Praxis

Die Entscheidung des BGH als Revisionsinstanz zeigte die Komplexität des Leasingrechts.

Das OLG Düsseldorf sprach die sogenannte Neuwertspitze – also den Betrag, welcher den Ablösebetrag bzw. den höheren Wiederbeschaffungswert noch überstieg – noch der Leasinggeberin zu. Der BGH korrigierte dieses Urteil.

Hauptargument ist, dass der Leasingnehmer die Vollkaskoversicherung mit Neuwertersatz deshalb abschließt, um für den Fall eines Unfalls oder Abhandenkommens des Fahrzeugs in den ersten Jahren einen Anspruch darauf zu haben, sich wiederum ein neues Fahrzeug beschaffen zu können. Demgemäß soll die Neuwertspitze dem Leasingnehmer und nicht dem Leasinggeber zugeordnet werden, der zwar wirtschaftlich und rechtlich Fahrzeugeigentümer ist, dessen Interesse allerdings auf Voll-Amortisation geht.

Erst vor dem BGH bekam der Leasingnehmer Recht und bekam bestätigt, dass er die Neuwertspitze behalten durfte, um damit z.B. wiederum den Kauf bzw. das Leasing eines Neufahrzeugs durchzuführen.

- **Bereits abgetretenes Sachverständigenhonorar wird vom Geschädigten selbst gerichtlich geltend gemacht**
AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 21.12.2020, AZ. 4 C 39/20 (XI)

Hintergrund

Obwohl der Geschädigte eines Verkehrsunfalls seinen Anspruch in Höhe der Sachverständigenkosten an das beauftragte Sachverständigenbüro abgetreten hat, begehrt er mit dieser Klage eben die Zahlung der Kosten durch die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist im Grunde nach unstrittig. Diese regulierte bereits auch einen Großteil der Sachverständigenkosten bis auf einen Betrag von 108,46 €. Dieser Betrag ist nunmehr Inhalt der Forderung.

Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet.

„Der Umstand, dass der Kläger nicht Rechtsinhaber des Anspruchs ist, berührt seine Prozessführungsbefugnis nicht. Er tritt in sog. gewillkürten Prozessstandschaft auf. Dies ist eine von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsfigur in Ermangelung gesetzlicher Regulierung. Dabei kann der Kläger ausnahmsweise ein fremdes Recht in eigenem Namen geltend machen, wenn ihn der materielle Rechtsinhaber bevollmächtigt hat, der Kläger ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat und der Beklagte hierdurch keinen Nachteil erleidet. Die Voraussetzungen sind gegeben.“

Durch die Bevollmächtigung des Klägers durch den Anspruchsinhaber ist dieser hier klagebevollmächtigt. Er hat darüber hinaus ein wirtschaftliches Interesse an der Klärung des Ersatzanspruchs, da es in nicht nur geringem Maße seine vertragliche Beziehung zum beauftragten Sachverständigenbüro beeinflusst. Darüber hinaus ergibt sich kein Nachteil für die Beklagte. Grundsätzlich hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls einen Anspruch gegen den Schädiger auf Zahlung des erforderlichen Herstellungsaufwands gemäß § 242 Abs. 2 S. 2 BGB. Dabei ist unstrittig, dass der erforderliche Herstellungsaufwand ebenfalls die Kosten für den beauftragten Sachverständigen umfasst.

Erforderlich sind Kosten dabei dann nicht mehr anzusehen, wenn der Sachverständige für den Laien erkenntlich seine Rechnung willkürlich festsetzt und Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinanderstehen. Das Sachverständigenhonorar kann vorliegend nicht als willkürlich festgesetzt angesehen werden, da durch die Beklagte eine konkrete Abrechnungstabelle des Sachverständigenbüros vorgelegt wurde. Auch wenn das Sachverständigenbüro das Honorar mit 11 % über dem Maximalwert der Tabelle ansetzt, ist dies keine Begründung für ein auffälliges Missverhältnis.

Eine Verletzung der Schadenminderungspflicht des Geschädigten liegt hier ebenfalls nicht vor.

Praxis

Die willkürliche Prozessstandschaft macht es möglich, dass der Geschädigte selbst im vorliegenden Fall gegen den Haftpflichtversicherer klagt, obwohl er selbst nicht mehr Anspruchsinhaber der Forderung ist. Dies wiederum ist möglich, wenn der Rechtsinhaber dem Kläger wirksam gemäß § 185 Abs. 1 BGB dazu ermächtigt hat, der Kläger wiederum ein schutzwürdiges Interesse hat – hier der Geschädigte des Verkehrsunfalls – und die Beklagte dadurch nicht unzumutbar benachteiligt wird.

Das AG Clausthal-Zellerfeld sah diese drei Bedingungen als gegeben an und macht so den Weg frei zur vollständigen Regulierung der Sachverständigenkosten.

- **Corona-Maßnahmen unterliegen dem Werkstatttrisiko**
AG Lünen, Urteil vom 14.10.2020, AZ: 9 C 91/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Kosten für Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen dabei im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des AG Lünen kann der Kläger die Kosten für von der Werkstatt ergriffene Schutzmaßnahmen in Höhe von 70,81 € vollumfänglich erstattet verlangen.

„Denn der Kläger darf gemäß § 249 BGB davon ausgehen, dass nach entsprechender gutachterlicher Bestätigung und Vorlage der Rechnung in gleicher Höhe durch die Werkstatt die hinter dem Schädiger stehende beklagte Haftpflichtversicherung diesen im einzelnen dargelegten Betrag erstattet.

Welche Versorgungsmaßnahmen im einzelnen durchgeführt wurden, sind durch die Klage beschrieben worden. Für den Kläger streitet das sogenannte Werkstatttrisiko, da sowohl die Rechnung als auch ein vorangegangenes Gutachten diese Beträge ausweisen. Auf eine tatsächliche Bezahlung kommt es vorab nicht an.

Die besondere Reinigung von Oberflächen im Innenraum des Fahrzeuges erscheint dem Gericht eine adäquate coronabedingte Maßnahme zu sein. In Coronazeiten ist beim entsprechenden Reparaturaufenthalt dies ein Risiko des Schädigers.“

Praxis

In Zeiten einer internationalen Pandemie kann ein Geschädigter auch die Kosten erstattet verlangen, die die Werkstatt ihm für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten an dem verunfallten Fahrzeug in Rechnung stellt. Die Maßnahmen dienen dabei sowohl dem Schutz der Mitarbeiter als auch dem des Fahrzeugeigentümers.

Auch wenn die Rechtsprechung dahingehend recht einig ist, versuchen viele Versicherer den Betrag zu kürzen. Ein Geschädigter sollte sich keineswegs mit einer Kürzung in diesem Bezug einverstanden geben und einen Rechtsanwalt einschalten, der ihm bei der Durchsetzung seiner Rechte behilflich sein kann.

- **Zur Erstattung restlicher Verbringungskosten**
AG Niebüll, Urteil vom 09.01.2021, AZ: 10a C 188/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, dabei stehen restliche Verbringungskosten in Höhe von 45,22 € im Streit. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten hingegen ist unstrittig.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung der restlichen Verbringungskosten in Höhe von 45,22 €.

„Verbringungskosten fallen bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt regelmäßig an, weil - allgemein bekannt - die wenigsten solcher Werkstätten über eine eigene Lackiererei verfügen (...). Die Tatsache, dass die Klägerin auf ihrer Internetseite mit einem Lackservice wirbt, bedeutet nicht, dass die Klägerin über eine eigene Lackiererei verfügt.

(...)

Auch in der Höhe sind die abgerechneten Verbringungskosten nicht zu beanstanden - wie die Beklagte auf die von ihr für angemessen gehaltene und bereits regulierte Pauschale in Höhe von 80,00 € netto kommt, trägt sie auch gar nicht vor.

Im Übrigen entspricht es dem üblichen Werkstattrisiko, wenn ein Autohaus zu lange, zu teuer oder sonst außerhalb des Einflussbereichs der Auftraggeberin unwirtschaftlich reparieren sollte. Ein solches Risiko trägt jedenfalls nicht die Geschädigte als Auftraggeberin, sondern der Schädiger, mithin die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung (...). Es würde nämlich dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss. Das Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers.“

Entsprechend dieser Ausführungen hat die Klägerin Anspruch auf weitere 45,22 €, denn die beklagte Haftpflichtversicherung hat auf den vollen Betrag von 140,42 € bereits 95,20 € gezahlt.

Praxis

Auch die Verbringungskosten unterliegen dem Werkstattrisiko und damit dem Risiko des Schädigers. Dies gilt auch dann, wenn die ausführende Reparaturwerkstatt unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt wurden. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen.